

---

## **Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Jena**

vom 20.01.2005

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/05 vom 27.01.2005, S. 35

### **I. Allgemeines**

Die Stadt Jena hat auf der Grundlage des § 27 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) am 15.05.1995 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren und offene Feuer im Freien in der Stadt Jena (OVO) erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/95 vom 15.06.1995, S. 200). Für die Verfolgung der in die-ser Verordnung u. a. geregelten Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Jena nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 OBG ebenfalls zuständig.

Des Weiteren übertragen einige weitere Spezialgesetze die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf die kreisfreien Städte.

Das einzuhaltende Verfahren ist im Wesentlichen bundeseinheitlich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt.

Der Katalog fasst die Verstöße und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ordnung und Sauberkeit, die von der Stadt im übertragenen Wirkungskreis verfolgt werden können, zusammen.

Der Katalog selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dar. Er soll lediglich vor dem Hintergrund materieller Gerechtigkeit gleichgelagerte Sachverhalte gleichmäßig behandeln. Um größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Beträge für die Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes genannt, die für fahrlässige Zuwiderhandlungen bei gewöhnlichen Tatumständen gelten sollen. Bei nachweislich vorsätzlicher Begehung oder bei besonderen Tatumständen sind die Geldbußen im Einzelfall abweichend von diesen Beträgen festzusetzen.

Die Verwarn- und Bußgeldbeträge können gemäß den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 des OWiG nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Verletzt ein und dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, so wird nur ein einziges Verwarnungs- bzw. Bußgeld festgesetzt. Dabei bestimmt sich dieses nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 S. 1 OWiG).

## C 19

---

### Verwarn- und Bußgeldkatalog:

#### Verunstaltung des Straßenbildes (Besprühen, Bekleben, Bemalen, Beschmieren u.ä.)

- § 3, Abs. 1a i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der OVO

In geringem Umfang	ab 25,00 €
In größerem Umfang	ab 75,00 €

#### Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen

- KrW-/Abfg. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2019, lfd. Nr. 1.1., 1.1.1., 1.1.2., 1.1.3, 1.1.4

Zigarettenkippe	10,00 €
Kaugummi	ab 35,00 €
Essensreste	10,00 €
Papiertaschentuch	10,00 €
Fast-Food-Verpackungen, Zigarettenschachtel, Einwickelpapier	20,00 €
Plastikflaschen, Plastiktüten, Getränkedosen	10,00 €
Inhalt von Aschenbechern	20,00 €
Zeitungen, Zeitschriften	20,00 €

#### Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art mit chemischen Zusätzen außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen

- KrW-/Abfg. § 41 Abs. 1 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2054 lfd.Nr. 2.3.6., § 3, Abs. 1b i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 OVO -

Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer durch Kraftfahrzeugwaschwasser beim Waschen am Gewässer	ab 150 €
Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen mit chemischen Zusätzen	ab 35,00 €

#### Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 6 OVO -

In geringem Umfang	ab 20,00 €
In größerem Umfang	ab 30,00 €

#### Durchsuchung, Entnahme und Verstreuen von Abfällen aus Sammelbehältern

- § 6, Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) -

Behälter durchsucht, bzw. bereitgestellte Abfälle durchsucht	ab 10,00 €
Gegenstände in geringem Umfang verstreut	ab 20,00 €
Gegenstände in größerem Umfang verstreut	ab 50,00 €

#### Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter gestellt

- § 6 Abs. 2 Abfallsatzung -

In geringem Umfang	ab 30,00 €
In größerem Umfang	ab 100,00 €

**Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial**

- § 13 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 16, 17 und 18 OVO -

Nicht Beseitigen von Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial	ab 20,00 €
Nicht Einsammeln von weggeworfenem Werbe- und Informationsmaterial	ab 50,00 €
Ablegen von Werbe- und Informationsmaterial	ab 35,00 €

**Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Badenlassen in öffentlichen Brunnen und Planschbecken - § 11 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 11 OVO -**

Mitführen auf Kinderspielplätzen	ab 35,00 €
Baden lassen in Brunnen und Planschbecken	ab 25,00 €

**Nichtbeseitigung von Verunreinigungen durch Hunde**

- KrW-/Abfg. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. Bußgeldkatalog Umwelt, veröff. im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/2002, S. 2020, lfd. Nr. 1.7.1.

- § 11 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 13 OVO -

Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z.B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze	20,00 €
---	---------

**Fütterung verwilderter Tauben**

- § 12 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 15 OVO -

Füttern von verwilderten Tauben	ab 30,00 €
---------------------------------	------------

**Verbotenes Füttern fremder und herrenloser Katzen in öffentlichen Anlagen**

- § 11, Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 14 ordnungsbehördliche Verordnung -

Füttern fremder und herrenloser Katzen in öffentlichen Anlagen	ab 25 €
--	---------

**Störendes Verhalten auf Straßen und öffentlichen Anlagen – wildes Zelten**

- §§ 117, 118 OWiG (2. ThürVO zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums § 9 Abs. 2) , § 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 OVO -

Fäkieren und Urinieren in der Öffentlichkeit	50,00 €
Unzulässiges Zelten und Nächtigen	ab 50,00 €
Ruhestörender Lärm, insbesondere durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	50,00 €

**Abbrennen von Lagerfeuern**

- § 14 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 19 und 20 OVO -

Lagerfeuer und offene Feuer ungenehmigt unterhält	ab 35,00 €
Feuer mit Genehmigung, aber nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt	ab 20,00 €
Feuer mit Genehmigung, aber nach Verlassen nicht gelöscht	ab 35,00 €

## **Unbefugtes Betreten und Befahren von Eisflächen**

- § 6 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 OVO -

Nicht freigegebene Eisfläche betreten oder befahren	ab 20,00 €
---	------------

## **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

- § 8 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 8 OVO -

Nichtbeseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen	ab 30,00 €
---	------------

## **Unbefugte Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Aufbringung von Farbe oder anderen Substanzen oder Gegenständen**

- §§ 1, 2 Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung vom 26.05.2004 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 24/2004, S. 1500) -

Unbefugtes Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder Gegenständen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	ab 75,00 €
---	------------